

liches sondern brauchbares Buch, jedoch etwas allzukurz, wie denn auch überhaupt des Herrn Verfassers Ableben sonder Zweifel die Ursache seyn mag, daß nicht überall der Nutzen gefunden wird, den man sich versprochen. Das Capitel von Processen hat der mehr gerühmte Herr D. Jenichen nach seiner ihm benwohnenden Geschicklichkeit ausgearbeitet und hinzugefüget. Eine weitläufige Erzählung kan man hiervon im 47 Stück der wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen p. 287 antreffen, wie auch in den allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern 33 Th.

Das *Instructorium forense Lynckerianum* so 1690 zum Vorschein gekommen, und 1698. in fol. (a 2 thl.) zu Jena wieder aufgelegt worden, giebt zwar von allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, wie auch von der Weltweisheit, und den dahin gehdrigen Schriften einigen Unterricht, es wollen aber einige aus diesem sonst so hochgeschätzten Buch nicht viel Wercks heutiges Tages mehr machen. Jedoch behält selbiges in verschiedenen Stücken noch seinen Werth, zumalen wegen der unterschiedlich darin anzutreffenden aufrichtigen Urtheile von allerhand Büchern.

Man kan hier auch bemerken, Gottl. Slevogets, Nachricht von einigen auserlesenen, größtentheils raren, alten und neuen juristischen Büchern, Jena 1725. 8vo 2 Th. Hierbey kan man des Herrn D. PAULI PHIL. WOLFHARDT, *schediasma de modis acqui-*